

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 4

Kiel, den 16. Mai

1939

Inhalt: 20. Landeskirchliche Jugendlager 1939 (S. 29). - 21. Betr. Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen (S. 29). - 22. Bekanntmachung (S. 31). - 23. Erklärung (S. 33). - 24. Ergänzung der Tarifordnung A. (S. 34). - 25. Ermittlung von Urkunden (S. 35). - 26. Hinweise auf Bücher (S. 35). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1938 sowie eine Beilage.

Nr. 20. Landeskirchliche Jugendlager 1939.

Kiel, den 10. Mai 1939.

Wir weisen die Geistlichen und Gemeindeglieder darauf hin, daß in diesem Jahre während der Ferien sieben landeskirchliche Lager veranstaltet werden. Alles Nähere ist aus der Anlage zu ersehen.

Wir ersuchen die Geistlichen, mit der Werbung, für die eine Farbbildreihe aus den vorjährigen Jugendlagern mit entsprechendem Vorführgerät beim Landeskirchenamt angefordert werden kann, alsbald einzusetzen. Überdrucke der Anlage stehen in beliebiger Anzahl zur Verfügung und können von uns angefordert werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1329 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 21. Betr.: Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen.

Auf Grund des § 3 der zweiten Anordnung betr. weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge vom 28. November 1938 - Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125 - wird folgendes bestimmt:

Die nachstehend abgedruckten Runderlasse des Preussischen Finanzministers vom 16. März 1939 (Bef. 1900/5. 2.) und vom 15. April 1939 (Bef. 1900/1. 4.) - Preussisches Besoldungsblatt

Ausgegeben Kiel, den 20. Mai 1939.

1939 Seite 59 und 104 — finden auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechende Anwendung.

Kiel, den 13. Mai 1939.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

B 1768 (Dez. II).

Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen.

RdErl. d. JM. v. 16. 3. 1939 (Bes. 1900/5. 2.).

I.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der zweiten Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 3. Oktober 1938 (GS. S. 100) wird folgendes bestimmt:

1. Als kriegsdienstbeschädigte und als Kämpfer für die nationale Erhebung beschädigte Beamte und Angestellte im Sinne der Vorschrift des § 2 zu a der Verordnung vom 3. Oktober 1938 gelten auch diejenigen Beamten und Angestellten, die als frühere Angehörige der Wehrmacht eine Kriegsdienstbeschädigung oder als Kämpfer für die nationale Erhebung eine Körperverletzung erlitten und wegen dieser Beschädigung Rente oder Ruhegehalt bezogen haben.

2. Den in § 2 zu a der Verordnung vom 3. Oktober 1938 genannten Beamten und Angestellten werden gleichgestellt

a) Beamte und Angestellte, die als frühere Angehörige der alten Wehrmacht, der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht eine Dienstbeschädigung, als frühere Freikorpskämpfer Körperschäden, als Polizeibeamte in Ausübung des Polizeivollzugsdienstes eine Dienstbeschädigung (einen Dienstunfall oder eine sonstige Verletzung im Dienst) erlitten haben und wegen dieser Beschädigung Rente oder Ruhegehalt beziehen oder bezogen haben,

b) weibliche Beamte und Angestellte, die als Witwe eines unter 1 und 2a dieses Erlasses genannten Mannes auf Grund seiner Kriegsdienstbeschädigungen usw. Rente oder Witwengeld beziehen oder bezogen haben.

3. Den in § 2 zu a der Verordnung vom 3. Oktober 1938 genannten Beamten und Angestellten werden ferner gleichgestellt die Opfer der Arbeit. Als Opfer der Arbeit gelten diejenigen Staatsbediensteten, die wegen eines vor oder während der Staatsdienstzeit erlittenen Arbeitsunfalles (z. B. Dienst- oder Betriebsunfalles) eine Rente oder ähnliche laufende Zuwendungen beziehen oder bezogen haben oder eine einmalige Abfindung erhalten haben.

II.

1. Die einbehaltenen Beträge sind an die im Abschnitt I bezeichneten Personen auf besonderem Antrag alsbald, jedoch nicht vor dem 28. 3. 1939, in einer Summe auszusahlen und noch zu Lasten des Rechnungsjahres 1938 zu verrechnen. Dem Antrage ist der letzte Regelungsbescheid über die Versorgung usw. beizufügen.

2. Nach Abschnitt I Nr. 1 sind die einbehaltenen Beträge nunmehr auch auszusahlen an Beamte und Angestellte, denen an Stelle der Rente auf Grund des Artikels I Nr. 50 des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 RGBl. I S. 513 - eine einmalige Abfindung gewährt worden ist.

3. Die z. Bt. nicht im öffentlichen Dienst verwendeten Wartestandsbeamten sind auf die Möglichkeit der Auszahlung kurz hinzuweisen (mittels Drucksache unter Briefumschlag).

4. Für die Anweisung und Kontrolle der auszahlenden Einbehaltungsbeträge, die Auszahlung und Verbuchung gelten die Bestimmungen in Abschnitt II des RdErl. vom 5.10.1938 — K 5234/5.10.38 — (Pr. BesBl. S. 331) entsprechend. Fälligkeitstag im Sinne der Verordnung über die Pfändbarkeit von Einbehaltungsbeträgen vom 24.4.1937 (RGBl. I S. 553) ist der 28. März 1939.

5. Dieser Runderlaß gilt entsprechend für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der staatlichen Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Behörden und Rassen der Preuß. Staatsverw., die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonst. der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentl. Rechts. Pr. BesBl. 1939. S. 59.

Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen. RdErl. d. FM. v. 12.4.1939 (Bes. 1019/1.4.).

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 16. März 1939 — PrBesBl. S. 59 — wird folgendes bestimmt:

Den Beamten und Angestellten, die als Kämpfer für die nationale Erhebung eine Beschädigung erlitten haben, werden im Sinne der Vorschrift des § 2 zu a der Zweiten Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 3. Oktober 1938 — GS. S. 100 — diejenigen Beamten und Angestellten gleichgestellt, die Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. oder des Blutordens sind.

Die einbehaltenen Beträge sind daher auch diesen Beamten und Angestellten auszusahlen.

Der Finanzminister

J. A. Turner.

An die Behörden und Rassen der Preuß. Staatsverw., die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonst. der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentl. Rechts. Pr. BesBl. 1939 S. 104.

Nr. 22. Bekanntmachung.

Wir unterzeichneten Landeskirchenleiter nahmen Kenntnis von der Erklärung, mit der die Nationalkirchliche Einung Deutsche Christen und Männer aus verschiedenen Kreisen evangelischer Pfarrer und Laien zu gemeinsamer Arbeit zusammengetreten sind. In dieser Erklärung werden von kirchlichen Kräften, die gewillt sind, die kirchlichen Fragen einer positiv-christlichen Entscheidung entgegenzuführen, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Jedes überstaatliche oder internationale Kirchentum römisch-katholischer oder weltprotestantischer Prägung ist politische Entartung des Christentums. Echter christlicher Glaube entfaltet sich fruchtbar nur innerhalb der gegebenen Schöpfungsordnungen.
2. Der christliche Glaube ist der unüberbrückbare religiöse Gegensatz zum Judentum.
3. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen jeden politischen Machtanspruch der Kirchen, sein Ringen um eine dem deutschen Volke artgemäße Weltanschauung sind nach der weltanschaulich-politischen Seite hin Fortsetzung und Vollendung des Werkes, das der deutsche Reformator Martin Luther begonnen hat. Mit der in diesem Kampfe neu gewonnenen echten Unterscheidung von Politik, Weltanschauung und Religion wird aber von selbst auch das wahre Verständnis des christlichen Glaubens wieder lebendig.

4. Voraussetzung für ein ehrliches religiöses Ringen, für Wachstum und Ausbreitung eines wahren christlichen Glaubens im deutschen Volk, sind Ordnung und Toleranz innerhalb der bestehenden Kirchen.

Wir Landeskirchenleiter, die wir in unwandelbarer Treue zu Führer und Volk stehen, bezahen diese Sätze, weil nach unserer Überzeugung die hier aufgezeigte Haltung Zukunft in sich trägt. Wir sind entschlossen, bei voller Wahrung religiöser Toleranz unsere gesamte kirchliche Arbeit entsprechend auszurichten. Als gewichtigen Schritt auf diesem Wege begrüßen wir die Verordnungen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 18. und 20. März 1939.

Unsere erste Gemeinschaftsarbeit ist die Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Gründung eines Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben des deutschen Volkes.
2. Errichtung einer kirchlichen Zentralstelle zur Bekämpfung des Mißbrauchs der Religion zu politischen Zwecken.
3. Errichtung eines religionspolitischen Seminars zum Zwecke der Erforschung der Zusammenhänge von Politik, Weltanschauung und Religion.
4. Herausgabe regelmäßiger monatlicher Nachrichten an Pfarrer und Kirchenälteste der beteiligten Landeskirchen.

Berlin, den 4. April 1939.

Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Dr. Werner,

Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens:

Klotzsche,

Präsident des Landeskirchenamts

Evangelische Landeskirche Nassau-Heffen:

Ripper,

Präsident des Landeskirchenamts

Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins:

Dr. Kinder,

Präsident des Landeskirchenamts

Thüringer evangelische Kirche:

Der Landeskirchenrat

Sasse, Landesbischof

Evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs:

Schultz,

Landesbischof

Bereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz:

Diehl,

Landesbischof

Evangelische Landeskirche Anhalts:

Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt

Lindau,

Kirchenrat

Evangelisch-lutherische Kirche Oldenburgs:

Volkers,
Landesbischof

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck:

Balzer,
Bischof

Evangelische Kirche in Österreich:

Dr. Rauer,
komm. Präsident des Oberkirchenrats

Nr. 23. Erklärung.

Wie aus Zeitungsmeldungen hervorgeht, hat der Erzbischof von Canterbury sich für ein Zusammengehen Englands mit der Sowjetunion eingesetzt, zugleich aber auch eine gemeinsame Front aller christlichen Kirchen unter Führung des Papstes gegen die „deutsche Drohung“ zu bilden gesucht.

Damit ist erwiesen, daß für diesen Kirchenführer Kirche und Christentum nichts anderes sind als politische Faktoren, die er glaubt, für die machtpolitischen Ziele Englands einsetzen zu können, um die Front des Hasses gegen das wieder frei und groß und mächtig gewordene Deutsche Reich zu stärken. Es geht ihm nicht um Freiheit und Gerechtigkeit, denn sonst hätte er gegen das ungeheuerliche Unrecht auftreten müssen, das dem Deutschen Volke durch das Versailler Diktat zugefügt worden ist, sonst hätte er die christlichen Mächte aufrufen müssen gegen die entsetzlichen Greuel des Bolschewismus in Sowjetrußland und im ehemaligen Rotspanien, sonst hätte er noch vielerlei Anlaß gehabt, sich gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu wehren. Es geht ihm auch nicht um den christlichen Glauben, denn sonst wäre es unmöglich, daß er ein Bündnis mit dem Bolschewismus, dem Todfeind des Christentums und jeder Religion, empfiehlt. Es geht ihm nur darum, in heuchlerischer religiöser Tarnung eine Politik zu unterstützen, die gegen das Lebensrecht und den Lebenswillen des Deutschen Volkes gerichtet ist.

Wir nehmen davon Kenntnis, daß der Erzbischof von Canterbury in dieser Einkreisungsfront gegen Deutschland auch die römisch-katholische Kirche, die orthodoxen Kirchen, die anglikanische und die übrigen weltprotestantischen Kirchen zu sehen hofft. Wir als die verantwortlichen Leiter deutscher Kirchen aber erklären, daß wir mit einem Kirchenführer oder einer Kirche oder einem Christentum solcher Art nichts zu schaffen haben. Wir stehen mit dem ganzen Deutschen Volke unerschütterlich zum Führer aller Deutschen; wir wissen uns unlösbar und ausschließlich gebunden an die Lebens- und Schicksalsgemeinschaft des Deutschen Volkes, wir haben unsern Platz und unsere Aufgabe in diesem Volke, dem wir in Glauben und Gehorsam dienen, weil uns solcher Dienst eine heilige Verpflichtung ist.

Berlin, den 4. April 1939.

Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Dr. Werner,

Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens:

Klotzsche,

Präsident des Landeskirchenamts

Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen:

Ripper,

Präsident des Landeskirchenamts

Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins:

Dr. Kinder,

Präsident des Landeskirchenamts

Thüringer evangelische Kirche:

der Landeskirchenrat

Sasse, Landesbischof

Evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs;

Schulz,

Landesbischof

Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz

Diehl,

Landesbischof

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt

Lindau,

Kirchenrat

Evangelisch-lutherische Kirche Oldenburgs:

Volkers,

Landesbischof

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck:

Balzer,

Bischof

Evangelische Kirche in Österreich:

Dr. Kauer,

komm. Präsident des Oberkirchenrats

Nr. 24. Ergänzung der Tarifordnung A.

Kiel, den 12. Mai 1939.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1939 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. Seite 18 — weisen wir darauf hin, daß in Nr. 19 des preußischen Besoldungsblattes von 1939 Seite 116 ein Erlaß des Finanzministers vom 25. April 1939 — betr. Außertarifliche Zulage für weibliche Angestellte unter 26 Jahren — bzw. unter 30 Jahren für die Vergütungsgruppen I—III — veröffentlicht ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 182.

Dr. Kinder.

Nr. 25. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird das Geburts- und Taufdatum Diedrich Lorenzens oder Lornsens. In Klein-Schwackendorf (Angeln) hat er 1845/46 gelebt. Gestorben ist er wahrscheinlich in den 70er oder 80er Jahren, jedenfalls auch in Angeln. Genaueres ist nicht bekannt.

Für die Zusendung des Tauffcheines wird eine Prämie von 4.— RM. bezahlt. Nachricht erbeten an Karl Jahn, Fb.-Optm. a. D. beim Festungs-Pionierstab 6, Sternberg, Neumark.

6.— RM. zahle ich für den mörtlichen Kirchenbuchauszug über die Trauung des Johann Daniel Hinrich Voigt mit Catharina Elisabeth Rebecka geb. Bartenhagen. Voigt ist am 21. August 1784 in Lübeck geboren. Eine Tochter aus dieser Ehe ist am 6. Februar 1823 in Liensfeld geboren und am 16. März 1823 in Sarau getauft. Die Eheleute haben später in Kiel gewohnt. Für gleichzeitige Übersendung der Geburts- und Taufurkunde der Bartenhagen zahle ich 1.— RM. mehr. Nachricht erbeten an Johs. Vangenbuch, Hamburg 39, Lattenkamp 8 E.

Gesucht wird die Geburtsurkunde von Jörgen Jörgensen, welcher ungefähr 1857 in dem früheren dänischen Gebiet von Schleswig geboren wurde. Belohnung für die Ersteinfindung, sofern diese nicht schon von anderer Seite verlangt wurde, RM. 50.—, Paul Hermann, Heidelberg, Gartenstraße 1.

Nr. 26. Hinweise auf Bücher.

Das Schrifttum von Professor D. A. Schlatter.

93 S. 1938 (Beitr. z. Förb. christl. Theol. 40,2) Preis kart. 2,50 RM Herausgegeben von Rudolf Brezger.

Inhalt: Vorwort — Chronologisches Verzeichnis. 1. Anhang: Schlatters Tätigkeit als Herausgeber — 2. Anhang: Übersetzungen von Schriften Schlatters — 3. Anhang: Akademische Lehrtätigkeit Schlatters — 4. Anhang: Mitarbeit an der theologischen Woche in Bethel — Sachliches Verzeichnis. — Anhang: Liste der Abkürzungen. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh 1938.

Evangelischer Religionsunterricht, Herausgegeben von Oberkonsistorialrat lic. Theodor Ellwein, Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. Die monatlich erscheinende Zeitschrift bietet nicht nur gutes Material für die Ausgestaltung eines evangelischen Religionsunterrichts, sondern auch für eine evangelische Jugendunterweisung überhaupt. Der Bezugspreis ist halbjährlich 5 RM. Es bestehen kaum Bedenken dagegen, daß die Zeitschrift auf Kosten der Kirchenkassen in den Gemeinden gehalten wird.

Personalien.

Ordiniert: am 30. April 1939 der Pfarramtskandidat Hans Bolewski.

Berufen: am 23. März 1939 der bisherige Provinzialvikar Pastor Carl Paulsen in Treia in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia;

am 26. März 1939 der bisherige Provinzialvikar Pastor Henning Paulsen in Westensee in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee;

am 4. April 1939 der Pastor Johannes Rühl, bisher Hilfsgeistlicher in Fferbroof (Blankeneße V), in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg i. D.;

- Berufen:** am 5. April 1939 der bisherige komm. Pastor **Uwin Rath** in Kollmar nunmehr endgültig in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar;
am 19. April 1939 der Pastor **Hans Rähler**, bisher in Sülfeld, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen;
am 23. April 1939 der Pastor **Theodor Zieh**, bisher Provinzialvikar in Barmstedt, in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt;
am 6. Mai 1939 der bisherige Provinzialvikar Pastor **Wilhelm Fröhling** in Seester in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seester;
der Pastor **Jürgen Stoldt** in Klein-Wesenberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldešloe.
- Eingeführt:** am 9. April 1939 der Pastor **Otto Hartmann** in Brodersby als Pastor der Kirchengemeinde Brodersby-Taarstedt;
am 10. April 1939 der Pastor **Carl Paulsen**, bisher Provinzialvikar in Treia, als Pastor der Kirchengemeinde Treia;
am 16. April 1939 der Pastor **Alfred Petersen**, bisher in Biöl, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum.
- In den einstweiligen Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag Pastor **Holst** in Barmstedt.
- Entlassen:** auf seinen Antrag zum 1. Februar 1939 Pastor **Hans Rähler** in Gülzow i. Vbg. infolge Ernennung zum Wehrmachtspfarrer in Verden/Aller.
- Gestorben:** am 13. März 1939 in Kropp Pastor i. R. **Klaus Bloß**. Der Verstorbene war zuletzt vom 26. Juni 1893 bis zu seiner zum 1. November 1921 erfolgten Zuruhesetzung Hauptpastor in Gelting;
am 27. März 1939 Pastor i. R. **Eduard Clausen** in Kellinghusen. Der Verstorbene war zuletzt vom 29. Oktober 1922 bis zu seiner am 1. April 1937 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Kellinghusen;
am 1. April 1939 Pastor i. R. **Harloff** in Hamburg-Großflottbek. Der Verstorbene war zuletzt vom 25. Februar 1900 bis zu seiner zum 1. Oktober 1928 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Altona-St. Petri.

Erledigte Pfarrstellen.

Die zweite Pfarrstelle in **Schönberg** soll baldigst neu besetzt werden. Pastorat ist vorhanden. Verbindung mit Kiel ist durch Kleinbahn und Autobus möglich. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni an „Vorstand des Adligen Klosters in Breeß“ zu richten.

Die neuerrichtete III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hamburg-Bergstedt** mit dem Amtssitz in **Hamburg-Easel** wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben und ist sofort zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Arbeitsfreudige Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 24. Mai d. Js. an den Propst der Propstei Stormarn im Hamburg-Wandsbek, Schloßstraße 13 einsenden.